

Der Regierungskommission entspricht seine Haltung
gegen die Parvenistellung der Arbeiter, in seinem
ganzen Verfahren mit Bezug auf den Rechts-
schutz mit Interesse.

Auf Begründung u. Bestätigung der von der
Hohen Räte mit dem Entwurf mit 14 Stimmen
angenommen.

I. Zweite Lesung des Justizgesetzbuches betreffend
Zusatzbestimmungen zur allgemeinen Gerichts-
ordnung.

Dieser Gesetz wird ohne Unterbrechung
angenommen.

III. Zweite Lesung des Justizgesetzbuches
betreffend Zusatzbestimmungen zur Straf-
prozessordnung.

Auf dem von Regierungskommission die Fortführung
abgelehnt, dass es auf die Bestimmung des Gesetzes
auf dem ursprünglichen Vorlage ruhte, wird
das Gesetz auf dem Entwurf der Kommission gelassen.

Der Abg. Eugenius Schiedler begründet den Antrag
gegen die Minorität der Kommission mit folgenden
Begründung:

" Die von der Kommission abgelehnte Vorlage, welche
in §§ 15 u. 17 u. zum Teil auch in § 28 der
Regierungs-Vorlage, somit einfach auf die Bestimmung,
dass der f. Regierung bezogen, nur der Kommission
zustimmung abgesehen.

Die in § 28 enthaltene Bestimmung, wenn in
politischen resp. administrativen Angelegenheiten von
f. Regierung die Bestimmung nicht genehmigt bleiben
soll, gab zu längerer Fröhen Uebung. Der
Entwurf der Kommission war, dass die 3 Mitglieder

der Konstitution in einem der am stärksten
bestimmten Verfassungen, welche 2. Mitglieder sind
gegenüber zu setzen.

Es ist zu den Letzten gehört, welche in dem
Punkte der Konstitutionen nicht hingewiesen.
Wir wissen in allem bezüglich der Verfassungsfrage
der f. Regierung vorkommenden Bestimmungen einen
Eingriff der Administration in die Verfassungsfrage. Dies
ist überprüfbar, dass durch den 34. Artikel der
Verfassung nicht mehr möglich bleibt, eine solche der
gesetzliche Verfahren von der Administration der Regierung
unabhängig bleiben soll.

Diese Bestimmung haben wir nicht nur bezüglich
der Verfassung in Artikel 34 sondern auch in dem
gesetzl. Verfassungen, sondern auch bezüglich der
gesetzlichen resp. administrativen Verfassungen.

Der Grund, dass dieser in der Regierung in
gesetzlichen Verfassungen abzuwickeln in dem gegebenen
die beabsichtigte Verfassung nur eine kleine Konzeption
betrafte, können wir nicht anerkennen.

Wir erklären, dass wir gegen die Administration
der Administration in administrativen Verfassungen nicht
der f. Regierung nicht eingeworfen haben,
sondern bleibt das Prinzip der Verfassung von Admini-
stration in Bezug gebracht, und von dem
Verfahren jedoch nicht.

Der Artikel 34 der Verfassung bringt uns
nicht die Verfassung der Verfassung der Verfassung
Verfassung eine Verfassung der Verfassung der
Verfassung. Eine Verfassung der Verfassung der
Verfassung ist jedoch nicht möglich. Dies wird ein

erweist werden, wenn ein solches Gesetz im
den im Reichsrechtversteht zu verfertigen
Anschauen aufgehoben wird. In diesem Gesetz
muss die die Frage der Kaufung gelöst
werden können, oder dass sie im Widerspruch
mit der Verfassung zu stehen kommt.

Speziell beauftragt der Abg. Kaiser, über dieses
Gesetz eine gewisse Abstimmung herbeizuführen.

Der Antrag wird von dem Abg. Müller u. Degenstein
Schädelle unterstützt.

Der Regierungsrath spricht es ganz unmisslich,
dass über ein solches Gesetz eine gewisse
Abstimmung stattfinden u. kann es den Grund dafür
nicht sein, dass die einzelnen Abgeordneten schon
bereits bestimmte Vorstellungen im Wege der ge-
meinen Abstimmung zu vernehmen müssen.

Der Antrag Kaiser geht auf die Abstimmung u.
muss mit 9 Stimmen angenommen werden.

Über den Verlauf der Verhandlung ist es nun schon
allseitig dahin einig, dass diese gewisse Abstimmung
nur über das ganze Gesetz in der erwähnten Form
soll, aber die einzelnen Artikel jeder offenkundig
abgelehnt werden.

Der Präsident erklärt nach, welche Gesetze in
den verschiedenen Provinzen in Betracht kommen u.
beginnt sofort mit der Lesung des Gesetzesentwurfes.

Der Abg. Müller beauftragt den Antrag des Artikels
I, besagt sich auf die bei der ersten Lesung gegen
den Entwurf dieses Artikels angekündigten Gründe
darauf nach speziell darauf einzugehen, dass

man sollte die erklärliche Hauptursache ein-
sprichtende Zustimmung im Ausschuss nicht erwarten.
Der Regierungsrath hat, nach eingehender
zum Vergleich mit den österreichischen Gesetzentwürfen
nicht unrichtig sei, da in Österreich die ganze
neuerliche Strafprozessualen Forderung habe.

Hiervon wird zur Abstimmung über den Artikel ge-
spricht, welche das Resultat ergibt, dass 5 Stimmen
für, dagegen 10 Stimmen gegen die Annahme des Artikels
seien. Die die Annahme stützten der Präsident u. die
Abg. Schlegel, Kautzschewsky, Karner, Feger u.
Prunkart.

Hiervon gibt der Regierungsrath die Forderung
ab, dass an die ganze Gesetzentwürfe zurückgehen,
das dem auch die Folgen zu tragen haben.

IV. Antrag der Feuersversicherer betreffend
Abänderung der §§ 27 u. 28 der Sparkassenstatuten.
Der Regierungsrath ersucht, das Wort Gesetz
entweder in dem Titel abzuändern, oder die Änderung
auf Subrogation eines beliebigen Gesetzes
überzusetzen.

Jeder von denselben dieser Abänderung wird man
keinenfalls eine Genehmigung erwarten.
Dieser gelangt im Antrag einstimmig zur Annahme.

V. Regierungsvorlage betreffend Besteuerung
der Feuerversicherungsanstalten.

Der Abg. Kaiser sagt die Befürchtung, dass die
den Versicherungsanstalten durch das Gesetz auf-
gelegte Steuern von ihnen wieder den Versicherungs-
mitgliedern weiter u. schließt dasselbe man, die
Folgen zu erwarten, ob nicht zuerst versucht werden